



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

1. Begriffe

„**Werktag**“ sind Tage (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an denen die Banken im deutschen Bundesland Thüringen geöffnet sind.

„**Käufer**“ ist ein Kunde des Verkäufers.

„**Bedingungen**“ sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder beides.

„**Vertrag**“ ist ein verbindlicher Vertrag über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder beides, der durch den Verkäufer und den Käufer geschlossen wird.

„**Notdienst**“ ist der Abrufdienst für Notausfälle der Anlage oder der Ausrüstung des Käufers, die der Verkäufer dem Käufer gemäß diesen Bedingungen im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

„**Ereignis höherer Gewalt**“ ist ein Ereignis, das außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskonflikte (an denen das Personal des Verkäufers oder eine andere Partei beteiligt ist), Ausfall eines Versorgungs- oder Verkehrsnetzes, höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Unfall, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Brand, Überschwemmung, Sturm, Nichterfüllung durch Lieferanten oder Unterauftragnehmern.

„**Ware**“ ist die Ware, die laut Vereinbarung vom Verkäufer an den Käufer verkauft werden soll, wie in der Auftragsbestätigung angegeben.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ sind alle Urheberrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topografierechte, Geschmacksmusterrechte, Marken, Handelsnamen, Patente, Domainnamen und alle anderen geistigen Eigentumsrechte ähnlicher Art (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind), die irgendwo auf der Welt existieren.

„**Verluste**“ sind:

- (a) alle indirekten, atypischen oder Folgeverluste und -schäden; oder
- (b) Verlust von Daten oder andere Geräte- oder Sachschäden; oder
- (c) wirtschaftlicher Verlust oder Schaden; oder
- (d) Entstehen der Haftung für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die von Dritten erlitten werden (einschließlich der Neben- und Strafschäden); oder
- (e) Verlust des tatsächlichen oder erwarteten Gewinns, der Zinsen, des Umsatzes, der erwarteten Einsparungen oder des Geschäfts oder der geschädigte Firmenwert.

„**Verkäufer**“ ist VULCANIC Triatherm GmbH.

„**Dienstleistungen**“ sind die vom Verkäufer vereinbarten Leistungen, die dem Käufer im Rahmen der Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt werden.

„**Warenspezifikation**“ ist die vom Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbarte Spezifikation für die Waren.

„**Dienstleistungsspezifikation**“ ist die vom Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbarte Spezifikation für die Dienstleistung.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

2. Auslegung der Verträge

- (a) Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG), das UN-Kaufrecht und die internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsbedingungen, die von der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS) ausgearbeitet wurden, sind ausgeschlossen. Die Struktur, die Gültigkeit und die Erfüllung aller Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und unbeschadet des Rechts des Verkäufers, in einem anderen zuständigen Gericht gegen den Käufer vorzugehen, alle aus den Verträgen entstehenden Ansprüche oder Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit und werden von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Firma VULCANIC Triatherm GmbH in Sonneberg bestimmt. Die Einleitung des Verfahrens in einer oder mehreren Rechtsordnungen schließt nicht aus, dass der Verkäufer in einer anderen Rechtsordnung, zeitgleich oder nicht, ein anderes Verfahren einleitet, sofern dies durch das Gesetz der anderen Rechtsordnung erlaubt ist.
- (b) Die vollständige oder teilweise Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung eines Vertrags hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen eines Vertrags. Eine solche Bestimmung gilt als in dem erforderlichen minimalen Umfang geändert, um sie gültig oder durchsetzbar zu machen. Ist eine solche Änderung nicht möglich, gilt die entsprechende Bestimmung als vom Rest getrennt, vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung, die für eine solche Trennung notwendig sein kann.
- (c) Die in diesem Dokument verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkungen auf die Auslegung.
- (d) Wörter im Singular umfassen den Plural und im Plural den Singular.
- (e) Ein Verweis auf eine Bedingung verweist auch auf eine Bedingung dieser Bedingungen, sofern der Kontext nicht anders erfordert.

3. Vertragsabschluss und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- (a) Diese Bedingungen gelten als in alle Verträge einbezogen.
- (b) Eine Änderung dieser Bedingungen hat keine Auswirkungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem Bevollmächtigten des Verkäufers unterzeichnet, und eine Änderung eines Vertrags hat keine Auswirkungen, sofern Sie schriftlich erfolgt und von dem Verkäufer und dem Käufer (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet wurde.
- (c) Ein potenzieller Käufer gibt seine Bestellung für Waren oder Dienstleistungen (oder beides) durch Ausfüllen des Standardformulars der Bestellung des Verkäufers, falls zutreffend, oder durch Einreichen eines eigenen Bestellformulars (in beiden Fällen stellt ein solches Formular die „Bestellung“ dar) auf. Jede Bestellung gilt als Angebot des potenziellen Käufers zum Kauf der Waren oder Dienstleistungen (oder beider) des Verkäufers, die in der Bestellung gemäß diesen Bedingungen genannt sind.
- (d) Die Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn der Verkäufer dem potenziellen Käufer ein Auftragsbestätigungsformular ausstellt, in dem die Annahme des Angebots des potenziellen Käufers unter diesen Bedingungen (die „Auftragsbestätigung“) angegeben wird. Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt zu dem Zeitpunkt und an dem Datum zustande, zu dem der Verkäufer die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen (oder beides) an den Käufer liefert.
- (e) Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer dar, und der Käufer erkennt an, dass er sich nicht auf Aussagen, Versprechen oder Zusicherungen verlassen hat, die von oder im Namen des Verkäufers gemacht oder abgegeben wurden, die im Vertrag nicht dargelegt sind.
- (f) Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Beschreibung der bestellten Waren oder Dienstleistungen (oder beides), die in seiner Bestellung enthalten ist, und alle anwendbaren Spezifikationen vollständig und korrekt sind.
- (g) Diese Bedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Käufer auferlegen oder integrieren möchte, oder die durch Handel, Gepflogenheiten, Praxis oder Handelsverlauf impliziert werden. Diese Bedingungen können um zusätzliche, vom Verkäufer schriftlich ausgestellte und in der Auftragsbestätigung bestätigte allgemeine Bedingungen erweitert werden.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

4. Kostenvoranschläge und Bestellungen

- (a) Ein vom Verkäufer erstellter Kostenvoranschlag stellt kein Angebot dar und wird unter der Voraussetzung gegeben, dass ohne und bis zum Versenden durch den Käufer einer Auftragsbestätigung kein Vertrag zustande kommt.
- (b) Alle vom Verkäufer ausgestellten Angebote gelten für einen Zeitraum von sechzig (60) Werktagen nur nach dem Datum der Ausstellung, sofern der Verkäufer sie nicht zuvor durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zurückgenommen hat.
- (c) Vorbehaltlich der Bedingung 4(d) wird jede vom Verkäufer angenommene Bestellung unter der Voraussetzung angenommen, dass der Preis für die Waren oder Dienstleistungen (oder beides) derjenige ist, der im Kostenvoranschlag des Verkäufers festgelegt wurde, unter der Voraussetzung, dass die Gültigkeitsdauer des Kostenvoranschlags des Verkäufers nicht überschritten wurde und keine schriftliche Rücknahmeerklärung zum Zeitpunkt der Annahme vom Verkäufer ausgestellt wurde.
- (d) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ein Angebot jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Kostenvoranschlags und vor Vertragsabschluss schriftlich zurückzunehmen. Sollte der Verkäufer den Preis einer der zum Verkauf oder zur Lieferung angebotenen Ware oder Dienstleistung (oder beides) ändern, gilt ein bestehender Kostenvoranschlag für diese Ware oder Dienstleistung (oder beides) als automatisch zurückgenommen und der Verkäufer erstellt für den potenziellen Käufer ein neues Angebot.
- (e) Die in den Angeboten des Verkäufers angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer.
- (f) Alle von einem potenziellen Käufer aufgegebenen Bestellungen werden per Fax, Post oder E-Mail aufgegeben oder, sofern vom Verkäufer schriftlich vorher vereinbart, telefonisch oder über das elektronische System zur Aufgabe von Bestellungen oder Ausführung von Zahlungen durch potentielle Käufer.

VERKAUF VON WAREN

5. Die Waren

- (a) Die Waren sind in der Warenspezifikation beschrieben. Die Waren müssen die Spezifikation im Wesentlichen erfüllen. Jede angegebene Abmessung oder Gewicht, die in der Warenspezifikation festgelegt ist, ist nur eine Schätzung.
- (b) Alle Leistungszahlen, Beschreibungen (außer einer Beschreibung, die in der Warenspezifikation festgelegt ist), Zeichnungen und Warenmuster sind nur annähernd und dienen als Richtwerte. Der Verkäufer haftet nicht für ihre Richtigkeit und sie sind nicht Bestandteil des Vertrages. Kein Vertrag stellt einen Mustervertrag dar.
- (c) Der Verkäufer darf die Warenspezifikation verändern:
 - (i) um Änderungen an der Ware vorzunehmen, die, wie er zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers feststellen kann, eine Verbesserung der Waren darstellen oder
 - (ii) wenn dies nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen notwendig ist.
- (d) Der Verkäufer darf den Preis der Ware jederzeit vor der Lieferung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer erhöhen, so dass eine Erhöhung der Kosten der Ware für den Verkäufer berücksichtigt wird, die auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
 - (i) ein Faktor, der außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegt (einschließlich Wechselkursschwankungen, Erhöhungen von Steuern und Abgaben und Erhöhungen von Kosten für den Kauf oder die Herstellung der Waren);
 - (ii) eine Anforderung eines Käufers, Liefertermin(e), Mengen oder Arten der bestellten Ware oder die Warenspezifikation zu verändern; oder
 - (iii) eine Verzögerung, die durch Anweisungen des Käufers in Bezug auf die Waren oder durch das Versäumnis des Käufers, dem Verkäufer angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen bezüglich der Waren zu geben, verursacht wurde.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (e) Alle Zeichnungen, Konstruktionen und Angebote, für die die Ware nicht später vom Käufer bestellt wird, bleiben Eigentum des Verkäufers und werden vom Käufer vertraulich behandelt und in keiner Weise verwendet. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für solche Zeichnungen, Konstruktionen oder Angebote.

6. Versand und Lieferung

- (a) Im Sinne dieser Bedingung 6 ist die „Ware“ die gesamte Ware, wenn die Lieferung nicht in Raten erfolgt oder, wenn die Lieferung in Raten erfolgt, jede Rate der Ware.
- (b) Sofern vom Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware an den vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort (den „Lieferort“).
- (c) Ein angegebener Liefertermin ist eine Schätzung und die Zeit der Lieferung stellt keine Verbindlichkeit dar. Der Verkäufer wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die angegebenen Liefertermine zu erfüllen. Ist kein Liefertermin angegeben, erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist.
- (d) **DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR VERLUSTE (WIE DEFINIERT), DIE DIREKT ODER INDIREKT DURCH VERZÖGERUNGEN BEI DER LIEFERUNG DER WARE VERURSACHT WURDEN, SELBST WENN SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS ZURÜCKZUFÜHREN SIND.**
- (e) **EINE VERZÖGERUNG BEI DER LIEFERUNG DER WARE GIBT DEM KÄUFER KEIN RECHT, DEN VERTRAG ZU KÜNDIGEN ODER VON IHM ZURÜCKZUTRETEN, SOFERN EINE SOLCHE VERZÖGERUNG NICHT HUNDERTACHTZIG (180) TAGE ÜBERSCHREITET.**
- (f) Die Lieferung der Ware ist beendet, wenn die Ware am Lieferort angekommen ist. Die Gefahr an der Ware geht mit der Lieferung der Ware auf den Käufer über.
- (g) Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vorausgesehen, ist eine Standardbeförderung und - Verpackung vom Preis ausgeschlossen. Der Verkäufer darf die Art der Lieferung auswählen und dem Käufer die Kosten für die Beförderung in Rechnung stellen. . Wenn die Ware auf Wunsch des Käufers mit besonderen oder schnellen Mitteln geliefert werden soll, wird der Verkäufer dem Käufer die Beförderungskosten im vollen Umfang in Rechnung stellen. Wenn eine spezielle Verpackung erforderlich ist (ob auf Anforderung des Käufers oder weil der Verkäufer spezielle Verpackungen für erforderlich hält), wird der Verkäufer dem Käufer solche Verpackungskosten im vollen Umfang in Rechnung stellen.
- (h) Bei der Bestellung der Beförderung bzw. der Versicherung der auf dem Transportweg befindlichen Ware gilt der Verkäufer, sofern vertraglich vorgesehen, als Vertreter des Käufers.
- (i) Der Käufer muss:
- (j) die Ware bei der Lieferung prüfen;
- (ii) den Verkäufer und ein Transportunternehmen schriftlich über Engpässe oder Schäden innerhalb von vier (4) Werktagen nach dem Lieferdatum und bei Nichtlieferung innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang der Ware im normalen Ablauf der Ereignisse informieren; und
- (iii) bei kurzer oder beschädigter Lieferung dem Verkäufer eine angemessene Möglichkeit geben, die Waren zu prüfen, andernfalls gilt die Ware als vom Käufer angenommen.
- (k) **DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIE NICHTLIEFERUNG DER WAREN BESCHRÄNKT SICH AUF DIE LIEFERUNG DER WAREN INNERHALB EINES ANGEMESSENEN ZEITRAUMS ODER DIE AUSSTELLUNG EINER GUTSCHRIFT ZUM ANTEILIGEN VERTRAGSSATZ GEGEN DIE RECHNUNG, DIE FÜR DIESE WAREN ERHOBEN WIRD.**
- (l) Der Verkäufer kann die Waren in Raten liefern, wobei jede Rate als separater Vertrag gilt. Ohne Einschränkung der anderen Bestimmungen in diesem Vertrag ist der Käufer nicht berechtigt, einen anderen Vertrag oder eine andere Rate zurückzuweisen oder zu kündigen, wenn die Lieferung nach einem Vertrag oder eine Rate nicht erfüllt wird oder fehlerhaft ist.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (m) Sollte der Käufer aus irgendeinem Grund die Lieferung einer der Waren nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Benachrichtigung des Käufers, dass die Ware bereit ist, annehmen, oder sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, die Ware rechtzeitig zu liefern, weil der Käufer keine angemessenen Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen für die Waren bereitgestellt hat, wenn sie vom Verkäufer zur Lieferung angeboten werden, mit Ausnahme, wenn ein solcher Fehler durch ein Ereignis Höherer Gewalt verursacht wurde:
 - (i) gilt die Lieferung der Ware um 9.00 Uhr am zweiten (2.) Werktag nach dem Tag, an dem der Verkäufer den Käufer benachrichtigt hat, dass die Ware bereit war, als abgeschlossen.
 - (ii) die Gefahr an der Ware geht mit dem Abschluss der Lieferung auf den Käufer über; und
 - (iii) der Verkäufer kann die Ware bis zur Lieferung lagern, woraufhin der Käufer für alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben (einschließlich, ohne Einschränkung, Lagerung und Versicherung) verantwortlich ist. Der Käufer ist für alle Verluste verantwortlich, die dem Verkäufer entstehen, wenn der Käufer die Lieferung der Ware nicht annimmt.
- (n) Sollte der Verkäufer zehn (10) Werktage nach der Benachrichtigung des Käufers, dass die Ware bereit ist, die Lieferung der Ware nicht angenommen haben, kann der Verkäufer die Ware ganz oder teilweise weiterverkaufen oder anderweitig entsorgen.

7. Eigentumsrecht

- (a) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht auf den Käufer erst dann über, wenn der Verkäufer die verfügbaren Zahlungsmittel in voller Höhe (einschließlich der Zahlung von Verzugszinsen) für Folgendes erhalten hat:
 - (i) die Waren; und
 - (ii) alle anderen Waren oder Dienstleistungen, die dem Käufer vom Verkäufer geliefert wurden und die zur Zahlung fällig sind.
- (b) Bis das Eigentum an der Ware an den Käufer übergeht, muss der Käufer:
 - (i) ein Verwahrer der Ware sein;
 - (ii) die Ware getrennt von allen anderen Waren des Käufers lagern, so dass die Ware unmittelbar als Eigentum des Verkäufers erkannt werden kann;
 - (iii) darf die Kennzeichnung oder Verpackung, die an der Ware angebracht ist oder zur Ware gehört, nicht entfernen, unlesbar machen oder verdecken;
 - (iv) darf die Waren nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers befestigen oder angliedern oder mit Teilen des Käufers zusammenführen;
 - (v) die Ware in einem zufriedenstellenden Zustand halten;
 - (vi) die Ware zwischen dem Gefahrübergang an der Ware und dem Eigentumsrecht an der Ware gegen alle Risiken bei einem angesehenen Versicherer versichern, der vom Verkäufer in seinem vollen Preis genehmigt wurde, und sicherstellen, dass Sicherheiten des Verkäufers an der Ware im Versicherungsvertrag festgehalten sind, bis das Eigentumsrecht an der Ware an den Käufer übergeht. Sollte der Käufer die Ware nicht versichern, kann der Verkäufer dies stattdessen im Namen des Käufers tun, der den Verkäufer auf Verlangen entschädigt. Bis das Eigentumsrecht an der Ware auf den Käufer übergeht, hat der Käufer den Versicherungsvertrag und die Entschädigungsansprüche aus der Versicherung treuhänderisch für den Verkäufer zu verwahren;
 - (vii) den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen, wenn für ihn eines der in den Bedingungen 21(a)(iv) bis 21(a)(x) aufgeführten Ereignisse eintritt;
 - (viii) dem Verkäufer solche Informationen über die Waren geben, die der Verkäufer von Zeit zu Zeit benötigen kann; und



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (ix) darf die Waren oder Sicherheiten an der Ware nicht veräußern, belasten oder behaupten, dies zu tun, der Käufer kann jedoch die Ware im normalen Geschäftsverlauf an einen unabhängigen Dritten weiterverkaufen.
- (c) Wenn für der Käufer vor der Übergabe des Eigentumsrechts eines der in Bedingungen 21(a)(iv) bis 21(a)(x) aufgeführten Ereignisse eintritt, oder der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen davon ausgeht, dass ein solches Ereignis eintreten wird, und den Käufer entsprechend informiert, sofern die Waren nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt integriert wurden, und ohne andere Rechte oder Entschädigungsansprüche des Verkäufers einzuschränken, kann der Verkäufer jederzeit vom Käufer verlangen, die Waren zu liefern, und, wenn der Käufer dies nicht unverzüglich tut, kann der Verkäufer alle Räumlichkeiten des Käufers oder eines Dritten betreten, in denen die Waren gelagert werden, um sie wieder in Besitz zu nehmen.

8. Garantie für Waren

- (a) Nach Bedingung 8(b) garantiert der Verkäufer, dass die Ware bei Lieferung und für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferdatum:
 - (i) der Warenspezifikation entsprechen; und
 - (ii) frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sein wird.
- (b) Für Waren, die Pakete oder elektrisch oder elektronisch gesteuerte oder betätigte Waren sind, garantiert der Verkäufer, dass diese Waren bei der Lieferung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Lieferdatum:
 - (i) der Warenspezifikation entsprechen; und
 - (ii) frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sein wird.
- (c) Vorbehaltlich des restlichen Teils dieser Bedingung 8 garantiert der Verkäufer, dass, wenn der Käufer die Waren innerhalb der entsprechenden Garantiefrist für diese Waren zurückgibt (wie in Bedingungen 8(a) oder 8(b) dargelegt) und sich nach der Prüfung des Verkäufers herausstellt, dass diese Waren Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen oder die entsprechende Warenspezifikation nicht erfüllen, der Verkäufer:
 - (i) den Verkäufer darüber benachrichtigen wird, dass solche Waren als Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen oder die entsprechende Warenspezifikation nicht erfüllen; und
 - (ii) nach der Benachrichtigung des Käufers;
 - (aa) für Waren, die vom Verkäufer hergestellt wurden, den Fehler kostenfrei (nach Wahl des Verkäufers) durch Reparatur der mangelhaften Ware beseitigen wird, die fehlerhaften Bauteile der Ware austauschen oder die fehlerhafte Ware (in ihrer Gesamtheit) austauschen, wie es der Verkäufer nach eigenem Ermessen für angemessen hält;
 - (bb) für Waren, die geliefert, aber nicht vom Verkäufer hergestellt wurden, und in dem Umfang, zu dem der Verkäufer berechtigt ist, sie dem Käufer zuweisen oder nach eigenem Ermessen angemessene Anstrengungen unternehmen wird, um sie dem Käufer anderweitig, auf Kosten des Käufers und auf der Grundlage einer (ggf. versicherten) Entschädigung für alle Verluste, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen können, zu Verfügung zu stellen, wobei etwaige Leistungen aus Verpflichtungen und Garantien, die sich auf einen solchen Fehler beziehen, dem Verkäufer vom Hersteller bzw. Lieferanten der Waren oder eines Teils oder eines Bauteils davon geschuldet werden können.
- (d) Die oben genannten Garantien gelten mit Ausnahme der Fälle, wenn der Fehler an der Ware:
 - (i) ganz oder teilweise durch eine Verschlechterung der Ware verursacht worden ist, die notwendigerweise mit dem Transport der Waren entsteht;
 - (ii) während die Gefahr an der Ware beim Verkäufer war, durch Folgendes verursacht wurde:



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (aa) vorsätzliches Verschulden oder Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Unterauftragnehmer;
 - (bb) das Auftreten eines Unfalls;
 - (cc) Nichtbeachtung der Anweisungen des Verkäufers durch den Käufer in Bezug auf Lagerung, Verwendung, Installation, Inbetriebnahme oder Wartung der Ware;
 - (dd) Nichtbeachtung der guten Handelsgepflogenheiten durch den Käufer;
 - (ee) Veränderung oder Reparatur dieser Ware durch den Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers;
 - (ff) übliche Abnutzung, Nachlässigkeit oder ungewöhnliche Bedingungen wie zum Beispiel (ohne Einschränkung) Wasserschläge, Korrosion oder übermäßiger Schmutz im System, Funkinterferenzen oder Stromausfall.
- (e) Mit Ausnahme wie in dieser Bedingung 8 vorgesehen, übernimmt der Verkäufer gegenüber dem Käufer keine Haftung für die Nichteinhaltung der in dieser Bedingung 8 genannten Gewährleistungen.
- (f) Diese Bedingungen gelten für alle reparierten oder ersetzten Waren, die vom Verkäufer nach Bedingung 8(c) geliefert wurden.

9. Rückgaben

- (a) Der Verkäufer erstattet dem Käufer keine vom Käufer gezahlten Beträge, sollte der Käufer die Waren (oder einen Teil davon) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zurückgeben. Mit einer solchen Zustimmung verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer eine Mindestabwicklungsgebühr von dreißig Prozent (30%) des Rechnungswertes zu zahlen.
- (b) Um eine Rückerstattung zu erhalten, muss die Ware entsprechend verpackt sein, so dass sie vor Transportschäden geschützt ist und innerhalb von zweiundzwanzig (22) Werktagen nach der Lieferung an den Käufer in einem verkäuflichen Zustand beim Verkäufer eingehen. Der Begriff „Ware“ in dieser Bedingung 9(b) hat die in Bedingung 6(a) festgelegte Bedeutung.

10. Anweisungen und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- (a) Der Käufer hat die Bestimmungen der Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf die Nutzung und Anwendung der Waren sowie deren Überarbeitung strikt zu beachten und sicherzustellen, dass jede andere Person als der Käufer, die die Waren erwirbt oder Zugang zu ihr hat, solche Anweisungen erhalten hat und sie befolgt.
- (b) Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung und hat den Verkäufer von allen Schäden freizuhalten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren nicht unter genauer Einhaltung der Installations-, Betriebs- und Wartungsanweisungen des Verkäufers entstehen.

11. Exportverkauf

- (a) Sollten die Waren für den Export aus der Bundesrepublik Deutschland geliefert werden, so gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen, und bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bedingung 11 und anderen Bedingungen haben die Bestimmungen dieser Bedingung 11 Vorrang.
- (b) Die Kosten für die Exportlieferungen und die Dokumentation fallen gemäß dem Vertrag an.
- (c) Sofern zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung durch den Käufer durch einen unwiderruflichen, für den Verkäufer zufriedenstellenden Kreditbrief, der von dem Käufer zugunsten des Verkäufers unmittelbar nach Erhalt der Auftragsbestätigung erstellt wird, und durch die UniCredit Bank GmbH (HypoVereinsbank), Filiale Coburg, bestätigt wird. Der Kreditbrief soll für den Preis ausgestellt werden, der für die Waren (mit etwaigen anfallenden Steuern oder den Abgaben) an den Verkäufer zahlbar ist und soll sechs Monate gültig sein. Der Verkäufer ist zur sofortigen Auszahlung nach der Vorlage bei der Bank UniCredit Bank GmbH (HypoVereinsbank), Filiale Coburg, der im Kreditbrief genannten Dokumente berechtigt.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (d) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an einen Käufer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland „Ex Works“ nach den internationalen Regeln der Auslegung der von der Internationalen Handelskammer erstellten Handelsbedingungen (INCOTERMS). Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Schäden an der Ware während des Transports oder für Seetransport- oder Kriegsrisiken, sofern der Verkäufer nicht anders ausdrücklich zugestimmt hat.
- (e) Die Partei, die im Falle eines Exports exportiert, oder die Partei, die im Falle eines Imports importiert, ist für den Erhalt aller erforderlichen Lizenzen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen verantwortlich, die im Zusammenhang mit etwaigem Export, Re-Export, oder etwaigem Import nach dem Vertrag erforderlich sind. Die Parteien werden zusammenarbeiten, um solche Lizenzen oder Genehmigungen, die notwendig sein können, sicherzustellen, und jede Partei wird solche Erklärungen, Bescheinigungen und Zusicherungen bezüglich der Übertragung, der Verwendung, der Entsorgung, der Endnutzung, der Lieferquelle, der Nationalität und des Re-Exports der Ware zur Verfügung stellen, wie sie im Zusammenhang mit dem Antrag jeder Partei auf eine benötigte Lizenz oder behördliche Genehmigung erforderlich sind.
- (f) Alle staatlichen Abgaben oder Gebühren im Zusammenhang mit dem Erhalt solcher Lizenzen oder Genehmigungen liegen in der Verantwortung der exportierenden Partei im Fall eines Exports und der importierenden Partei im Fall eines Imports.
- (g) Der Käufer ist verpflichtet:
 - (i) die Waren nicht zum Weiterverkauf in einem Land anzubieten, von dem der Käufer weiß, dass dort der Export der Waren von der US-Regierung, der britischen Regierung, der UNO, der EU oder einer anderen relevanten Organisation verboten ist; oder
 - (ii) die Waren nicht zum Verkauf an eine Person anzubieten, von der der Käufer weiß oder vermutet, dass sie, die Waren anschließend in ein Land weiterverkaufen wird, in dem der Export der Waren von der US-Regierung, der britischen Regierung, der UNO, der EU oder einer anderen relevanten Organisation verboten ist; oder
- (h) Der Käufer wird den Verkäufer für alle Verantwortlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben entschädigen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer Verletzung der in Bedingung 11(g) enthaltenen Verpflichtungen des Käufers bewilligt wurden oder entstehen.
- (i) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Informationen zur Bestimmung und Nutzung der Waren zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer vernünftigerweise benötigt, um alle relevanten Exportgesetze in vollem Umfang zu erfüllen.

ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

12. Lieferzeitraum

- (a) Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben, gilt der Vertrag über die Erbringung der Dienstleistungen für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Datum, an dem der Verkäufer dem Käufer eine Auftragsbestätigung gemäß Bedingung 3(d) (die „Laufzeit für Dienstleistungen“) erteilt.
- (b) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seinen Preis für die Dienstleistungen jederzeit während des Dienstleistungszeitraumes zu erhöhen. Der Verkäufer wird den Käufer über eine solche Erhöhung mindestens acht (8) Wochen vor dem vorgeschlagenen Datum der Erhöhung schriftlich informieren. Ist eine solche Erhöhung für den Käufer nicht akzeptabel, hat er den Verkäufer innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mitteilung des Verkäufers schriftlich zu benachrichtigen und der Verkäufer darf den Vertrag ohne Einschränkungen seiner anderen Rechte und Entschädigungsansprüche kündigen, indem dem Käufer darüber vier (4) Wochen im Voraus schriftlich informiert.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

13. Leistungserbringung

- (a) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Dienstleistungen gemäß der Dienstleistungsspezifikation in allen wesentlichen Aspekten zu erbringen und die erforderlichen Ersatzteile bzw. Verbrauchsmaterialien für die Anlage bzw. die Ausrüstung des Käufers an den in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebenen Standorten zu liefern.
- (b) Stimmt der Verkäufer der Lieferung von Ersatzteilen bzw. Verbrauchsmaterialien zu, erfolgt die Lieferung ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen.
- (c) Ein angegebener Fertigstellungstermin ist nur eine Schätzung und die Zeit der Fertigstellung von Dienstleistungen stellt keine Verbindlichkeit dar. Der Verkäufer hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um den angegebenen Fertigstellungstermin zu erfüllen. Ist kein Fertigstellungstermin angegeben, werden die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist bereitgestellt.
- (d) **DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR VERLUSTE (WIE DEFINIERT), DIE DIREKT ODER INDIREKT DURCH VERZÖGERUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG DER DIENSTLEISTUNGEN VERURSACHT WURDEN, SELBST WENN SIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS ZURÜCKZUFÜHREN SIND.**
- (e) **VORBEHALTLICH DER BEDINGUNG 13(G) GIBT EINE VERZÖGERUNG BEI DER BEREITSTELLUNG DER LEISTUNGEN DEM KÄUFER KEIN RECHT, DEN VERTRAG ZU KÜNDIGEN ODER VON IHM ZURÜCKZUTRETEN, SOFERN EINE SOLCHE VERZÖGERUNG NICHT HUNDERTACHTZIG (180) TAGE ÜBERSCHREITET.**
- (f) **VORBEHALTLICH DER BEDINGUNG 13(G) BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIE NICHTERFÜLLUNG DER DIENSTLEISTUNGEN AUF DIE ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN INNERHALB EINES ANGEMESSENEN ZEITRAUMS ODER DIE AUSSTELLUNG EINER GUTSCHRIFT ZUM ANTEILIGEN VERTRAGSSATZ GEGEN DIE RECHNUNG, DIE DEM KÄUFER FÜR DIE LEISTUNGEN GESTELLT WURDE.**
- (g) Wird die Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer durch den Käufer oder durch die Nichterfüllung durch den Käufer irgendeiner seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag („Käuferverzug“) behindert oder verzögert, nachdem der Verkäufer dem Käufer schriftlich informiert hat, dass es zu einem Verzug seitens des Käufers kam:
 - (i) hat der Verkäufer, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Schadensersatzansprüche, das Recht, die Erbringung der Dienstleistungen für die Zeit anzuhalten, bis der Käufer den Verzug seitens des Käufers behoben hat und sich unter Verweis auf den Verzug seitens des Käufers von der Erfüllung seiner Verpflichtungen in dem Umfang zu befreien, wie der Verzug seitens des Käufers die Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer behindert oder verzögert;
 - (ii) haftet der Verkäufer nicht für Verluste, die dem Käufer direkt oder indirekt durch die Nichterfüllung oder der Verzögerung der Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer entstehen; und
 - (iii) hat der Käufer dem Verkäufer auf Verlangen alle Verluste zu erstatten, die dem Verkäufer direkt oder indirekt durch den Verzug seitens des Käufers entstanden sind.
- (h) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Unterauftragnehmer zur Erbringung der gesamten oder eines Teils der Dienstleistungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Inbetriebnahme, Installation, Wartung oder Reparatur von Teilen oder Geräten) im Namen des Verkäufers nach eigenem Ermessen einzusetzen.
- (i) Der Verkäufer garantiert, dass er bei der Erbringung der Dienstleistungen angemessene Sorgfalt und Aufmerksamkeit ausüben wird und dass er sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften halten wird. Der Verkäufer übernimmt jedoch keine Haftung für alle Verluste, die direkt oder indirekt aus einem Ausfall oder einer Leistungsminderung der Anlage oder der Ausrüstung des Käufers entstehen, die durch die Anlage oder die Ausrüstung oder einen Teil davon verursacht werden:
 - (i) die anders als in Übereinstimmung mit den gültigen Installations-, Wartungs- oder Betriebsanweisungen verwendet werden; oder
 - (ii) die anders als in Übereinstimmung mit den Anweisungen oder Empfehlungen des Verkäufers verwendet oder betrieben werden; oder



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (iii) die vom Käufer oder Dritten seit dem Datum der Installation oder Inbetriebnahme der Anlage oder der Ausrüstung oder dem Datum des unmittelbar vorangehenden Besuchs des Mitarbeiters oder Unterauftragnehmers des Verkäufers angepasst, geändert oder umgebaut worden sind.
- (j) Der Käufer garantiert dem Verkäufer, dass die Anlage und die Ausrüstung des Käufers mit Wasser in einer Qualität geliefert wird, die die Anforderungen von BS2486 und die zusätzlichen Anforderungen erfüllt, die der Verkäufer dem Käufer in Bezug auf die Anlage und die Ausrüstung des Käufers schriftlich mitgeteilt hat. Der Verkäufer schließt jegliche Haftung für Verluste aus, die direkt oder indirekt aus einem Ausfall oder einer Leistungsminderung der Ausrüstung oder der Anlage des Käufers oder eines Teils davon entstehen, der/die direkt oder indirekt durch eine Verletzung dieser Garantie durch den Käufer verursacht wurde.
- (k) In Bezug auf die Prüfung von Sicherheits- und Druckbegrenzungsventile im Rahmen der Dienstleistungen muss der effektive Sitzbereich für die Durchführung der Prüfung bestimmt werden. Der Käufer hat den Verkäufer über den effektiven Sitzbereich zu informieren, oder der Verkäufer hat den effektiven Sitzbereich auf der Grundlage der vom Hersteller des Ventils oder vom Käufer bereitgestellten technischen Zeichnungen berechnen. Der Käufer hat die besten Anstrengungen zu unternehmen, um die Genauigkeit der Informationen in Bezug auf den effektiven Sitzbereich sicherzustellen, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, da diese Informationen für die Prüfung der Genauigkeit kritisch sind. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Verluste, die direkt oder indirekt aus fehlerhaften Prüfungsergebnissen entstehen, die direkt oder indirekt durch falsche Informationen in Bezug auf den effektiven Sitzbereich verursacht werden.
- (l) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auf Kosten des Käufers die Anlage oder die Ausrüstung des Käufers oder einen Teil davon, der unbrauchbar oder ineffizient ist, zu ersetzen, wenn der Verkäufer dies für erforderlich hält, um seine Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Spezifikation in der Auftragsbestätigung zu erfüllen.
- (m) Alternativ kann der Verkäufer dem Käufer die Wiederherstellung eines Teils der Anlage oder der Ausrüstung des Käufers berechnen, der nach begründeter Auffassung des Verkäufers nicht vor Ort angemessen oder wirtschaftlich repariert werden kann. Der Verkäufer wird dem Käufer einen Kostenvoranschlag für die Wiederherstellung für jede Position zur Verfügung stellen, und, wenn der Käufer damit nicht einverstanden ist, die Positionen wiederherstellen zu lassen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Leistungsumfang wie nach seinem Ermessen erforderlich zu ändern.

14. Zugang zu dem/den Standort(en) des Käufers

- (a) Der Käufer arbeitet mit dem Verkäufer in allen Fragen zusammen, die sich auf Dienstleistungen beziehen, und stellt dem Verkäufer solche Informationen zur Verfügung, die der Verkäufer vernünftigerweise zur Erbringung der Dienstleistungen benötigen kann. Der Käufer hat sicherzustellen, dass diese Informationen in jeder wesentlichen Hinsicht richtig sind.
- (b) Der Käufer hat alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die erforderlich sein können, bevor die Dienstleistungen beginnen sollen.
- (c) Der Käufer hat dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern vollen und kostenlosen Zugang zum Standort des Käufers und zu der Anlage und der Ausrüstung des Käufers zu gewähren, sofern der Verkäufer, seine Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Unterauftragnehmer die angemessenen Sicherheitsanforderungen des Käufers erfüllen. Wenn die Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Unterauftragnehmer des Verkäufers zum Zeitpunkt eines vorher vereinbarten Besuchs keinen Zugang zum Standort oder zu der Anlage oder der Ausrüstung des Käufers erhalten, um die Dienstleistungen zu erbringen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Zeit des Aufenthalts am Standort des Käufers und die Kosten für einen späteren Besuch in Rechnung zu stellen.
- (d) Sofern vom Verkäufer vernünftigerweise gefordert, hat der Käufer dem Verkäufer einen sicheren Lagerbereich am Standort des Käufers zur Lagerung der Serviceausrüstung des Verkäufers zur Verfügung zu stellen und hat alle Materialien, Geräte, Dokumente und sonstige Gegenstände des Verkäufers (die „Serviceausrüstung des Verkäufers“) in einem solchen Lagerbereich und auf Gefahr des Käufers sicher aufzubewahren. Der Käufer darf die Serviceausrüstung des Verkäufers nicht entsorgen, sofern eine solche Entsorgung nicht in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers erfolgt.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (e) Vor jedem Besuch der Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Unterauftragnehmer des Verkäufers wird der Käufer:
 - (i) alle Rohrumwicklungen abisolieren;
 - (ii) (falls erforderlich) geeignete Gerüste bereitstellen und errichten, um den Arbeitszugang zu der Anlage und der Ausrüstung des Käufers zu ermöglichen; und
 - (iii) erforderliche Hubvorrichtungen und Bedienpersonal zur Verfügung stellen.
- (f) Nach einem Besuch der Mitarbeiter, Vertreter, Berater oder Unterauftragnehmer des Verkäufers ist der Käufer dafür verantwortlich, alle Rohrumwicklungen wiederherzustellen und die errichteten Gerüste abzubauen.
- (g) Der Käufer wird den Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern des Verkäufers die gesamte spezielle Schutzkleidung oder Schutzausrüstung zu Verfügung stellen, die für die Erfüllung der Gesundheits- und Sicherheits- und Umweltvorschriften des Käufers erforderlich sind (mit Ausnahme von Helm, Schutzbrille, Arbeitsanfall und Schutzschuhe, die vom Verkäufer bereitgestellt werden).
- (h) Der Käufer wird sicherstellen, dass die Mitarbeiter, Vertreter, Berater und Unterauftragnehmer des Verkäufers durch den Verkäufer in Höhe von mindestens drei Millionen Pfund (2.500.000 €) haftpflichtversichert sind pro Vorfall, während sich diese Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer auf dem Standort des Käufers befinden.
- (i) Notdienst ist für einen tatsächlichen Notausfall der Anlage oder der Ausrüstung des Käufers bestimmt, die ausschließlich Vertragsgegenstand ist, und wird dem Käufer vom Verkäufer zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Tageskurs in Rechnung gestellt. Jeder Notdienst wird als ein (1) zusätzlicher Tag der Dienstleistungen zusätzlich zu den in der Auftragsbestätigung für die Erbringung der Dienstleistungen angegebenen Anzahl von Tagen in Rechnung gestellt.
- (j) Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass der Verkäufer zu keinem Zeitpunkt irgendeinen Teil Standortes des Käufers verwalten, besetzen oder kontrollieren wird (oder nicht als solcher angesehen wird, der ihn kontrolliert) bzw. Pflichten oder Verbindlichkeiten nach den Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen oder -regelungen oder geltendem Recht in Bezug auf einen Teil des Standortes des Käufers übernehmen oder daran gebunden sein.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15. Zahlung und sonstige Verpflichtungen des Käufers

- (a) Bei den Waren, die der Bedingung 15(d) unterliegen, hat der Verkäufer dem Käufer einen vollen Kaufpreis der Waren zum oder nach dem Zeitpunkt nach dem Versand der Waren in Rechnung zu stellen.
- (b) In Bezug auf die Dienstleistungen hat der Verkäufer dem Käufer die im Vertrag festgelegten Dienstleistungen monatlich oder vierteljährlich in Rechnung zu stellen.
- (c) Wenn der Käufer entscheidet, zusätzliche Waren oder Dienstleistungen vom Verkäufer zu kaufen, die nicht im Vertrag festgelegt sind, aber mit dem Vertrag in Verbindung stehen, gelten die Bedingungen dieses Vertrags für diese zusätzlichen Waren oder Dienstleistungen und der Verkäufer wird dem Käufer diese Waren und Dienstleistungen gemäß den Bedingungen 15(a) oder 15(b), gegebenenfalls im Rahmen der ursprünglichen Bestellnummer in Rechnung stellen, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart.
- (d) Der Verkäufer kann mit dem Käufer nach eigenem Ermessen schriftlich vereinbaren, die Waren in Raten zu bezahlen, oder schriftlich vereinbaren, die Gutschrift für die Zahlung der Waren für den Käufer zu erweitern. Für den Fall, dass der Verkäufer die Zahlung in Raten oder die Erweiterung der Gutschrift für die Bezahlung der Waren durch den Käufer annimmt, hat der Verkäufer dem Käufer monatlich die vereinbarten Raten des Kaufpreises in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer darf nach eigenem Ermessen das Recht des Käufers auf Gutschrift oder Ratenzahlung für die Ware (mit sofortiger Wirkung) schriftlich zurückziehen.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (e) Der Käufer muss jede vom Verkäufer eingereichte Rechnung wie folgt bezahlen:
 - (i) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum oder eines anderen Zeitraumes nach Rechnungsdatum, wie im Vertrag vereinbart, und
 - (ii) in EUR (oder in einer anderen Währung, wie der Verkäufer von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbaren kann) auf ein vom Verkäufer schriftlich angegebenes Bankkonto.
- (f) Die Zeit ist für die Zahlung von wesentlicher Bedeutung.
- (g) Alle vom Käufer im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer, die von Zeit zu Zeit erhoben wird. Wird eine Lieferung des Verkäufers an den Käufer im Rahmen des Vertrags mit der Umsatzsteuer belegt, so hat der Käufer nach Erhalt einer gültigen Rechnung des Verkäufers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer an den Verkäufer zusätzliche Beträge in Höhe der Mehrwertsteuer, die für die Erbringung der Dienstleistungen oder der Waren erhoben wird, mit den bereitgestellten Leistungen und Waren zu bezahlen.
- (h) Der Käufer hat alle Zahlungen im Rahmen des Vertrages vollständig ohne Abzug, ob durch Aufrechnung, als Gegenforderung, Ermäßigung, Minderung oder anderweitig, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, zu leisten.
- (i) Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der Verkäufer die verfügbaren Mittel erhalten hat.
- (j) Alle Zahlungen, die dem Verkäufer im Rahmen des Vertrags zu zahlen sind, werden mit seiner Beendigung trotz anderer Bestimmungen sofort fällig.
- (k) Zahlt der Käufer dem Verkäufer bis zum Fälligkeitsdatum keine gemäß Vertrag fälligen Beträge:
 - (i) ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer Zinsen zu dem nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatz zu zahlen; und
 - (ii) kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und ohne Verpflichtungen gegenüber dem Käufer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus allen anderen Verträgen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer anhalten, oder den Vertrag und alle anderen Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (l) Zahlt der Käufer dem Verkäufer einen Betrag, ohne ihn bestimmten Schulden oder Verbindlichkeiten zuzuweisen, wird der gezahlte Betrag zugewiesen, wie der Verkäufer dies für angemessen hält. Der Verkäufer kann den gesamten gezahlten Betrag einer oder mehreren bestimmten Positionen, die zur Zahlung fällig sind, und nicht allen zur Zahlung fälligen Positionen zurechnen.
- (m) Der Käufer hat alle geltenden Gesetze, Satzungen, Vorschriften und Kodexe zu erfüllen, einschließlich der geltenden Datenschutzerfordernisse.

16. Stornierung

- (a) Der Käufer wird keinen Vertrag außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers stornieren.
- (b) Für den Fall, dass der Verkäufer zustimmt, dass der Käufer den gesamten Vertrag oder einen Teil davon storniert, kann der Verkäufer unbeschadet anderer etwaiger Rechte gegenüber dem Käufer, vom Käufer verlangen, eine Stornogebühr zu bezahlen. Alle Stornogebühren werden der Art des stornierten Vertrags entsprechen. Verträge für vom Verkäufer nach den Spezifikationen des Käufers individuell hergestellte Waren können nach Absendung der Auftragsbestätigung mit einer Stornierungsgebühr von 100% des Vertragspreises belastet werden.
- (c) Für den Fall, dass der Verkäufer der Stornierung eines Vertrags in Bezug auf die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (oder beidem) zustimmt, die nach besonderen Anforderungen des Käufers bestellt wurden, ist der Käufer für alle Kosten verantwortlich, die dem Verkäufer vor der Stornierung des Vertrages entstanden sind, zusätzlich zur Zahlung einer Stornogebühr nach Bedingung 16(b).



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

17. Geistiges Eigentum

- (a) Der Käufer erkennt an, dass:
- (i) die Rechte an geistigem Eigentum an den Waren und allen vom Verkäufer oder in dessen Auftrag hergestellten Materialien, die sich auf die Waren und deren Entwicklung beziehen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Zeichnungen, Konstruktionen, Muster, Modelle und ähnliche Positionen) (die „Warenmaterialien“) Eigentum des Verkäufers oder der externen Hersteller der Waren (sofern zutreffend) sind;
 - (ii) nichts in diesen Bedingungen oder in einem Vertrag so auszulegen ist, als ob dem Käufer eine Lizenz erteilt oder Rechte an geistigem Eigentum an den Waren oder den Warenmaterialien gewährt werden. Der Käufer kann die Waren, für die der Verkäufer das Recht hat, seine Handelsmarken zu verwenden, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Gerichtsordnung erneut verkaufen, in die die Waren verkauft werden, und der Käufer hat dem Verkäufer erforderliche Unterstützung zu leisten, um zu verhindern, dass Parallelimporteure die Rechte des Verkäufers nicht mindern; und
 - (iii) ein Firmenwert in allen Handelsmarken, die auf der Ware befestigt oder angebracht sind, von Zeit zu Zeit dem alleinigen Vorteil des Verkäufers oder eines anderen Eigentümers der Marken dient.
- (b) Der Käufer darf die Waren nicht umpacken und darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Handelsmarken des Verkäufers oder einen anderen Wortlaut oder Handelsmarke, die auf die Waren aufgebracht sind, unlesbar machen, verdecken oder weglassen oder zusätzliche Handelsmarken oder einen zusätzlichen Wortlaut hinzufügen.
- (c) Der Käufer darf (anders als nach diesen Bedingungen oder einem Vertrag) keine Handelsmarke oder einen Markennamen (einschließlich eines Firmennamens) verwenden oder versuchen anzumelden, wenn sie einer Handelsmarke oder einem Markennamen, die der Verkäufer besitzt oder auf die er irgendwo in der ganzen Welt Rechte hat, identisch und verwechselbar ähnlich sind oder diese beinhalten.
- (d) Sollte es zu irgendeinem Zeitpunkt behauptet werden, dass die Waren die Rechte Dritter verletzen oder sollte nach begründeter Auffassung des Verkäufers eine solche Behauptung wahrscheinlich sein, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl und auf eigene Kosten Folgendes vornehmen:
- (i) die Waren verändern oder ersetzen, um die Verletzung zu vermeiden; oder
 - (ii) dem Käufer das Recht verschaffen, die Ware weiter zu nutzen; oder
 - (iii) die Ware zu dem vom Käufer gezahlten Preis, abzüglich der Abschreibungen zu dem Satz, den der Verkäufer für seine eigene Ausrüstung anwendet, zurückkaufen.
- (e) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über Folgendes zu informieren:
- (i) jede tatsächliche, drohende oder vermutete Verletzung der geistigen Eigentumsrechte an der Ware oder den Warenmaterialien (oder beidem), an denen der Käufer Kenntnis erlangt; und
 - (ii) Ansprüche Dritter, von denen der Käufer Kenntnis erlangt, dass der Verkauf oder die Werbung für die Waren oder die Verwendung der Warenmaterialien (oder beidem) die Rechte einer Person verletzt.
- (f) Der Käufer ist verpflichtet (auf Wunsch und Kosten des Verkäufers), alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkäufer bei der Durchführung oder der Verteidigung in Verfahren in Bezug auf die in Bedingung 17(e) genannten Verletzungen oder Ansprüche zu unterstützen, und der Käufer darf keine Einlassungen oder Aussagen in Bezug auf solche Ansprüche treffen oder diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers bloßstellen.
- (g) Im Falle von Ansprüchen, Verfahren oder Klagen seitens Dritter gegen den Käufer, die eine Verletzung der Rechte dieser Partei durch die Rechte des geistigen Eigentums an den Waren oder den Warenmaterialien (oder beidem) behaupten, hat der Verkäufer den Fall wegen dem Anspruch, dem Verfahren oder der Klage auf Kosten des Verkäufers zu verteidigen:
- (i) nachdem der Käufer den Verkäufer über solche Ansprüche, Verfahren oder Klagen schriftlich in Kenntnis gesetzt hat; und



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (ii) unter der Voraussetzung, dass dem Verkäufer die alleinige Kontrolle über die Verteidigung im Fall wegen dem Anspruch, dem Verfahren oder der Klage gewährt wird, und unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer im Fall wegen dem Anspruch, dem Verfahren oder der Klage nicht verantwortlich und diesen Fall nicht verteidigen muss, wenn solche Verletzungen aus oder in Verbindung mit Änderungen an der Ware oder den Warenmaterialien (oder beiden) entstehen, die von einer Person anders als dem Verkäufer oder seinem bevollmächtigten Vertreter, oder durch die Verwendung oder die Angliederung der Waren oder der Warenmaterialien (oder beider) an oder in Produkte oder Materialien Dritter vorgenommen wurden, die nicht im Voraus schriftlich vom Verkäufer angegeben oder ausdrücklich genehmigt wurden, oder wenn der Anspruch, das Verfahren oder die Klage daraus entsteht, dass die vom Käufer angeforderten Änderungen der Warenspezifikation befolgt oder durch schutzrechtsverletzende Gegenstände, die vom Käufer stammen, die Konstruktion oder die Auswahl des Käufers entstanden sind.
- (h) Der Verkäufer hat den Käufer in einer Höhe zu entschädigen, die einer dem Käufer vorgeworfenen Schuld entspricht, die durch ein rechtskräftiges Urteil in Bezug auf eine in Bedingungen 17 (g) beschriebenen Verletzung festgelegt wird.
- (i) Alle geistigen Eigentumsrechte an oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen sind Eigentum des Verkäufers.
- (j) Alle geistigen Eigentumsrechte an den Materialien, Geräten, Dokumenten und andere Eigentumsrechte des Verkäufers sind das ausschließliche Eigentum des Verkäufers oder seiner Lizenzgeber und werden dem Verkäufer auf Verlangen zurückgegeben.

18. Handelsverbote

- (a) Der Käufer ist gegenüber dem Käufer verpflichtet, die Waren nicht an Dritte weiterzuverkaufen oder anderweitig zu liefern, die einem gesetzlichen Handelsverbot der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union unterliegen („Sanktionierter Dritter“).
- (b) Unbeschadet der Bedingung 18(a), sofern der Verkäufer Kenntnis erlangt hat oder berechnete Gründe hat, zu vermuten, dass der Käufer beabsichtigt, die Waren an einen Sanktionierten Dritten weiterzuverkaufen oder anderweitig zu liefern, kann der Verkäufer die Lieferung der gesamten oder eines Teils der Waren ablehnen, nachdem er den Käufer darüber informiert hat, und wird keine Verantwortung gegenüber dem Käufer für eine solche Ablehnung tragen.

19. Einschränkung und Ausschluss der Haftung

- (a) **VORBEHALTLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG DER BEDINGUNG 19(B) ODER EINER ANDEREN BEDINGUNG HAFTET DER VERKÄUFER GEGENÜBER DEM KÄUFER, WEDER NACH VERTRAG, FÜR UNERLAUBTE HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERLETZUNG DER GESETZLICHEN PFLICHT, NOCH ANDERWEITIG FÜR VERLUSTE (WIE DEFINIERT), DIE DIREKT ODER INDIREKT AUS ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN (ODER DEM TEIL EINES VERTRAGS, DER SICH AUF WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN BEZIEHT) ENTSTEHEN.**
- (b) Unbeschadet anderer Voraussetzungen dieser Bedingungen beschränkt der Verkäufer seine Haftung für Betrug oder betrügerische Falschdarstellung sowie für Tod oder Personenschäden, die durch seine Fahrlässigkeit oder die Nachlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer entstehen, oder schließt diese nicht aus.
- (c) **VORBEHALTLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG DER BEDINGUNG 19(B) ODER EINER ANDEREN BEDINGUNG ÜBERSTEIGT DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS GEGENÜBER DEM KÄUFER IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN VERLUSTE, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN ENTSTEHEN (ODER DEM TEIL EINES VERTRAGS, DER SICH AUF WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN BEZIEHT), WEDER IM VERTRAG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERLETZUNG DER GESETZLICHEN PFLICHT NOCH ANDERWEITIG, IN KEINEM FALL DEN WERT DES VERTRAGS, DER ZU DEM ANSPRUCH DES KÄUFERS GEFÜHRT HAT.**



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (d) **DER KÄUFER ERKENNT AN UND STIMMT ZU, DASS DIE IN DIESEN BEDINGUNGEN DARGELEGTE EINGESCHRÄNKTE GARANTIE SOWIE ALLE EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE DER HAFTUNG DES VERKÄUFERS ANGEMESSEN SIND UND SICH IM PREIS DER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN (ODER IN BEIDEM) (SO FERN ZUTREFFEND) WIDERSPIEGELN UND DER KÄUFER RISIKEN AKZEPTIERT ODER DIES ENTSPRECHEND VERSICHERT (ODER BEIDES).**

- (f) Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, die dem Käufer entstehen, wenn Informationen in einem Kostenvoranschlag oder einer Auftragsbestätigung in Verbindung mit anderen als den Waren und Dienstleistungen Produkten verwendet werden.

- (g) Diese Bedingung 19 bleibt auch nach der Beendigung oder Kündigung des Vertrages bestehen.

20. Höhere Gewalt

- (a) Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- (b) Wird durch das Ereignis höherer Gewalt verhindert, dass der Verkäufer die Dienstleistungen oder die Waren (oder beides) mehr als vierundvierzig (44) Werktagen lang liefert, so hat der Verkäufer das Recht, ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Schadensersatzansprüche, den Vertrag unverzüglich zu kündigen, nachdem er den Käufer darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

21. Ereignisse des Verzugs, der Kündigung, der Rücknahme, der Einstellung, der Streitbeilegung.

- (a) Der Verkäufer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, nachdem er den Käufer darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, wenn:
- (i) der Käufer die im Rahmen des Vertrags fälligen Beträge zum Fälligkeitsdatum nicht zahlt; oder
 - (ii) der Käufer den Vertrag mit dem Verkäufer anderweitig verletzt und die Verletzung, sofern sie behoben werden kann und vorher dem Käufer schriftlich mitgeteilt wurde, nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung behoben wurde; oder
 - (iii) der Verkäufer einen anderen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kündigt; oder
 - (iv) der Käufer zahlungsunfähig ist oder seine Schulden nicht mehr begleichen kann oder die Zahlung seiner Schulden aussetzt oder droht dies zu tun oder nicht in der Lage ist, seine anfallenden Schulden zu begleichen oder zulässt, dass er seine Schulden nicht begleichen kann; oder
 - (v) der Käufer Verhandlungen mit allen oder einer Klasse seiner Gläubiger aufnimmt, um seine Schulden umzuterminieren, oder einen Vorschlag für einen Kompromiss oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern für einen anderen Zweck als alleinige Planung eines zahlungsfähigen Unternehmenszusammenschlusses unterbreitet;
 - (vi) ein Antrag eingereicht wird, eine Mitteilung gesendet, eine Entscheidung getroffen oder eine Bestellung für oder im Zusammenhang mit der Liquidation des Käufers für einen anderen Zweck als alleinige Planung eines zahlungsfähigen Unternehmenszusammenschlusses vorgenommen wird;
 - (vii) ein Gläubiger oder ein Hypothekargläubiger des Käufers das gesamte oder einen Teil seines Vermögens bindet oder in Besitz nimmt, oder eine Pfändung, eine Zwangsvollstreckung, eine Beschlagnahme oder ein anderes solches Verfahren dagegen eingeleitet oder durchgesetzt wird oder beantragt wird, und eine solche Bindung oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen beendet wird;
 - (viii) ein Antrag gestellt oder eine Verfügung zur Ernennung eines Insolvenzverwalters erlassen wird, oder wenn eine Mitteilung über die Absicht, einen Insolvenzverwalter zu ernennen gegeben wird, oder wenn ein Verwalter für den Käufer bestellt wird;
 - (ix) der Inhaber eines qualifizierten Pfandrechts über das Vermögen des Käufers berechtigt wurde, einen Zwangsverwalter zu ernennen oder ernannt hat;
 - (x) eine Person berechtigt wird, einen Konkursverwalter über das Vermögen des Käufers zu ernennen, oder ein Konkursverwalter über das Vermögen des Käufers ernannt wird;



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (xi) ein Ereignis auftritt oder ein Verfahren in Bezug auf den Verkäufer in einer Rechtsordnung eröffnet wird, der er unterliegt, was eine gleiche oder ähnliche Auswirkung wie eines der in Bedingungen 21(a)(iv) bis 21(a)(x) (einschließlich) genannten Ereignisse hat.
 - (xii) der Käufer im Wesentlichen seine gesamte Geschäftstätigkeit aussetzt, auszusetzen droht, einstellt oder einzustellen droht;
 - (xiii) sich die Finanzlage des Käufers so verschlechtert, dass nach Ansicht des Verkäufers die Fähigkeit des Käufers, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag ordnungsgemäß nachzugehen, gefährdet ist.
- (b)** Für den Fall, dass der Verkäufer den Vertrag nach Bedingung 21(a) kündigt, kann der Verkäufer (nach eigenem Ermessen und unbeschadet der anderen Rechte nach diesen Bedingungen oder sonstiger Rechte) nach einer schriftlichen Mitteilung an den Käufer eine (sofern miteinander nicht vereinbar) oder mehrere der folgenden Handlungen vornehmen:
- (i) die Lieferungen von Waren, die nach einem Vertrag mit dem Käufer durchgeführt werden müssen, aussetzen;
 - (ii) eine ausdrückliche oder stillschweigende Berechtigung, Waren zu verkaufen oder zu nutzen, deren Eigentum nicht an den Käufer übergegangen ist („Relevante Waren“) widerrufen;
 - (iii) vom Käufer verlangen, dem Verkäufer alle Relevanten Waren zu liefern; und der Käufer hat dies zu erfüllen, wobei der Verkäufer im Falle der Nichterfüllung die Räumlichkeiten betreten, in denen sich die Relevanten Waren befinden oder vermutet werden, sich zu befinden, und die Waren, ohne Haftung für daraus entstehende Schäden am Standort, der Anlage oder der Ausrüstung des Käufers, wieder in Besitz nehmen kann.
- (c)** Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden an das Internationale Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer übergeben und werden schließlich nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichtern, die nach den genannten Regeln bestellt werden, entschieden. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Firma VULCANIC Triatherm GmbH, mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland nach denen der Vertrag geregelt wird. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

22. Vertraulichkeit

Der Verkäufer und der Käufer (die „Empfangende Partei“) haben jeweils alle technischen oder kommerziellen Kenntnisse, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen vertraulich zu behandeln, die einen vertraulichen Charakter haben und der Empfangenden Partei von der anderen Partei („Offenlegende Partei“), ihren Mitarbeitern, , Vertretern oder Unterauftragnehmern offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen über das Geschäft der Offenlegenden Partei, ihre Produkte und Dienstleistungen, die die Empfangende Partei erhalten kann. Die Empfangende Partei darf diese vertraulichen Informationen nur denjenigen ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer offenlegen, die sie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Empfangenden Partei aus dem Vertrag wissen müssen, und hat sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer die in dieser Bedingung 22 festgelegten Verpflichtungen erfüllen, als ob sie eine Vertragspartei wären. Die Empfangende Partei kann auch vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei offenlegen, wenn sie nach dem Gesetz, auf Verlangen von Behörden oder regulativen Instanzen oder von einem zuständigen Gericht offengelegt werden müssen. Diese Bedingung 22 bleibt auch nach der Beendigung oder Kündigung des Vertrages bestehen.

23. Sonstige Bestimmungen

- (a)** Die Rechte des Verkäufers nach diesen Bedingungen gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten, die der Verkäufer nach dem allgemeinen Recht oder anderweitig haben kann.
- (b)** Sollte der Käufer aus zwei oder mehr Personen bestehen, so haften diese gesamtschuldnerisch.
- (c)** Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Rechte oder Verpflichtungen (oder beides) (sofern zutreffend) aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben oder darüber anderweitig zu verfügen. Eine solche Handlung, die vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers beabsichtigt wird, ist nichtig.



VULCANIC Triatherm GmbH
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKAUF UND DIE ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN
AUSGABE AUGUST 2026

- (d) Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte oder Pflichten (oder beides) (sofern zutreffend) im Rahmen eines Vertrags oder eines Teils davon an eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten, zu untervergeben oder darüber anderweitig zu verfügen.
- (e) Ein Verzicht des Verkäufers auf Rechte aus dem Vertrag oder Gesetz ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt. Eine Unterlassung oder Verzögerung seitens des Verkäufers, Rechte oder Schadensersatzansprüche aus dem Vertrag oder nach Gesetz auszuüben, stellt keinen Verzicht auf dieses oder andere Rechte oder Schadensersatzansprüche dar. Eine einzige Ausübung durch den Verkäufer behindert nicht eine weitere Ausübung dieses oder anderer Rechte oder Schadensersatzansprüche.
- (f) Ein Verzicht seitens des Verkäufers auf die Geltendmachung einer Verletzung oder eines Verzugs nach diesem Vertrag oder einer Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrages durch den Käufer gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Geltendmachung einer Verletzung oder eines Verzugs und hat keinen Einfluss auf die anderen Bedingungen dieses Vertrags.
- (g) Eine Person, die keine Vertragspartei ist, kann keine Bedingung des Vertrags durchsetzen.
- (h) Diese Bedingung 23 bleibt auch nach der Beendigung oder Kündigung des Vertrages bestehen.

24. Mitteilungen

- (a) Eine Mitteilung, die vom Käufer im Rahmen dieser Bedingungen oder eines relevanten Vertrags an den Verkäufer übermittelt werden soll, muss schriftlich erfolgen und per Einschreiben oder per Handübergabe an VULCANIC Triatherm GmbH, Flurstraße 9, D-96515 Sonneberg oder an eine andere Adresse oder zu Händen derjenigen Person geliefert werden, die der Verkäufer beim Käufer benachrichtigen kann.
- (b) Eine Mitteilung, die vom Käufer im Rahmen dieser Bedingungen oder eines relevanten Vertrags an den Verkäufer übermittelt werden soll, muss schriftlich erfolgen und per Einschreiben oder per Handübergabe an eine Adresse geliefert werden, die der Verkäufer aus Mitteilungen des Käufers im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder dem Vertrag erhalten hat.
- (c) Mitteilungen gelten als eingegangen:
 - (i) wenn Sie per Einschreiben gesendet wurden, zwei (2) Werktage nach dem Versand (ausschließlich des Tags des Versands); oder
 - (ii) bei persönlicher Übergabe, am Tag der Zustellung.